

Leistungsprämien – Steuerreduzierung auf pauschal zehn Prozent: Rahmenabkommen von Ivh und Gewerkschaften

Zehn Prozent im Handwerk

Auch Handwerksbetriebe können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsprämien an Mitarbeiter bezahlen, die bloß mit einer Pauschalsteuer von zehn Prozent belegt werden. Der Ivh und die Gewerkschaften haben ein entsprechendes Rahmenabkommen unterzeichnet.

Bozen – Wie bereits berichtet, haben der Unternehmerverband Südtirol (UVS), der Hoteliersund Gastwirteverband (HGV), der Verband für Handel und Dienstleister (hds) und der Freiberuflerverband (Confprofessioni) sowie die lokalen Gewerkschaften Rahmenabkommen betreffend die Reduzierung der Lohnsteuern auf zehn Prozent auf Leistungsprämien an Arbeitnehmer geschlossen. Am 30. Mai hat auch der Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister (Ivh), wie sich der Landesverband der Handwerker jetzt nennt, mit den Vertretern der vier lokalen Gewerkschaftsorganisationen ASGB, SGB/CISL, AGB/CGIL und SGK/UIIL ein diesbezügliches Rahmenabkommen geschlossen. Wie schon berichtet, müssen die gewährten Prämien die betriebliche Produktivität steigern, die Innovation fördern sowie die organisatorische Wirksamkeit und die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe ankurbeln, damit sie der erwähnten steuerlichen Vorzugsbehandlung unterliegen. Da in den Vorjahren wohl auch missbräuchlich entlastet wurde, besagt das Dekret für 2014, dass nun „messbare“ Steigerungsindizes Voraussetzung für die Entlastung sind. Im neuen Dekret sind dazu vier Voraussetzungen in etwas nebulöser Formulierung angeführt, von denen mindestens drei zutreffen müssen, und zwar

neue, effizientere und flexiblere Stundenpläne;

flexible Verteilung der Urlaubszeiten;

konkrete Nachweise über neu eingeführte Technologien und

Maßnahmen, welche Anreize für bessere Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer darstellen.

In einem neuen Rundschreiben des Arbeitsministeriums (Nr. 14 vom 29. Mai 2014) bringt dieses nun einige Beispiele, was als Index für erhöhte Produktivität und Effizienz angesehen werden kann: Steigerung des Umsatzes, zusätzliche Arbeitsleistungen in Bezug auf jene, welche von den Kollektivverträgen vorgeschrieben sind, nachweisbare Steigerung der Kundenzahl, geringere Produktionskosten durch Einführung neuer Technologien, Flexibilisierung der Teilzeitarbeit. Entlohnungen, welche in Zusammenhang mit der Erreichung dieser Ziele geschehen, haben innerhalb der gesetzlichen Limits Anspruch auf die steuerliche Entlastung auf zehn Prozent.

Wie mehrfach berichtet, sind die gesetzlichen Normen, die den Sachbereich regeln, recht schwammig, und die Anwendung ist immer mit einem gewissen rechtlichen Risiko behaftet, zumal die Rahmenverträge viele individuelle Situationen nicht berücksichtigen können; dazu wäre ein Abkommen auf Betriebsebene notwendig. (hw)